

ROMISCHE
WEINSTRASSE



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Longuich,

„Kenner Sang“, Fotovoltaikanlage

**Begründung
Teil 1 Städtebau
Teil 2 Umweltbericht,
Planzeichnung mit Textfestsetzungen**

Fassung zum Satzungsbeschluss

Auftraggeber: ORTSGEMEINDE LONGUICH
54340 LONGUICH

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

Moselstraße 14
54340 Riol
TEL.: 06502 / 99031
FAX: 06502 / 99032

Juni 2008, geänd. Juli 2008, Sept. 2008
2008-12 Kenner Sang

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Städtebau

1) Einleitung / Projektbeschreibung.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Aufstellungsbeschluss, Verfahren	3
1.3 Lage / Erreichbarkeit	3
1.4 Gebietsabgrenzung	3
2) Planungsgrundlagen	4
2.1 Bauleitplanung, Entwicklungsgebot § 8 BauGB	4
2.2 Planungen Dritter	4
2.3 Kultur- und Sachgüter	4
3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf	5
3.1 Bestand	6
3.2 Integration der Landespflege und Eingriffsregelung.....	6
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenschutz	6
3.4 Städtebauliches Konzept – Nutzung	6
3.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	7
4) Bauplanungsrechtliche Festsetzung	9
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:.....	11
4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen	11
4.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen	11
4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise	12
.....	
5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung	13
6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans	13

Textfestsetzungen, in Planzeichnung

Teil 2 Umweltbericht (eigenständige Inhaltsangabe)

Anlagen: Planzeichnung

1) Einleitung / Projektbeschreibung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Kenn beabsichtigt in der Ortsgemeinde Longuich eine Fotovoltaikanlage als Freiflächenanlage zur Nutzung regenerativer Energie, nach den Vorgaben des EEG zu errichten.

Die Ortsgemeinde hat hierzu mit einem Investor entsprechende Verträge abgeschlossen und ist finanziell über Pachteinnahmen beteiligt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da diese Vorhaben im Außenbereich nicht privilegiert sind.

1.2 Aufstellungsbeschluss / Verfahren

Der Gemeinderat Longuich hat am 19.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und anschließend bekannt gemacht.

Weiterhin wurde beschlossen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) BauGB, einschl. Feststellung der Anforderungen an den Umweltbericht (Scopingverfahren) nach § 4 (1) BauGB, durchzuführen. Die Beteiligung erfolgte ab dem 13.03.2008. Am 08.05.2008 erfolgte ein Erörterungstermin bei der Kreisverwaltung Trier. Die Offenlage nach § 3(2) BauGB erfolgt vom 09.06.08 bis 08.07.08. Da die abschließende Fassung der faunistischen Untersuchung und des Klimagutachtens erst danach vorlagen, erfolgt eine 2. Offenlage vom 28.07.08 bis 08.08.08. Die Ergebnisse der Zwischenberichte wurden in der Endfassung der Gutachten bestätigt, so dass keine Änderung der Planung erforderlich war.

1.3 Lage / Erreichbarkeit

Das Gebiet liegt auf einem Hochplateau und ist auf der Nord- und Südseite von Waldarealen umgeben. Im Osten grenzt der Bereich an den mit Baum- und Strauchhecken bewachsenen Straßeneinschnitt der B 52.

Die geplante Anlage ist über einen asphaltierten Wirtschaftsweg erreichbar.

1.4 Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich, ca. 30 ha, umfasst in der Gemarkung Longuich, in der Flur 15 die Nr. 49, 50 und 51.

Die bebaubare Fläche wurde auf Grund der Anregungen aus dem Verf. § 4(1) auf ca. 21 ha reduziert. Die veranschlagte Leistung liegt nunmehr bei ca. 6 MWpeak.

Flächenübersicht:

Geltungsbereich	30,7 ha
Baufenster SO regenerative Energien	21,1 ha
Flächen Landwirtschaft	5,20 ha
Grünflächen (incl. Ausgleichsflächen)	3,96 ha
Pflanzbindungen	0,44 ha

Übersichtskarte siehe Bebauungsplan.

2) Planungsgrundlagen

2.1 Bauleitplanung / Entwicklungsgebot § 8 BauGB

Der Flächennutzungsplan wird parallel fortgeschrieben. Die Fortschreibung wurde am 13.10.2008 genehmigt. Somit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB entsprochen. Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplanung sind die betreffenden Flächen als Sondergebiet für die Nutzung regenerativer Energien dargestellt.

2.2 Planungen Dritter

Straßenplanung:

Die Bauverbotszone zur freien Strecke der B 52 wird eingehalten. Auf Grund des geringen Reflexionsgrades der verwendeten Module, der Modulausrichtung und des vorhandenen Bewuchses, bzw. der vorgesehenen Neuanpflanzungen werden Reflexionen und Blendwirkungen vermieden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über Gemeindewege. Es wird kein Niederschlagswasser abgeleitet.

RWE / SWT:

Zur Zeit keine Betroffenheit erkennbar. Die Einspeisung erfolgt in das Netz der Stadtwerke Trier. Die Stadtwerke Trier haben der Einspeisung grundsätzlich zugestimmt.

Regionale Planungsgemeinschaft Region Trier:

Siehe Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“

Landwirtschaft

Nach regionalplanerischer Praxis entsprechend der aktuellen Rechtsprechung soll „bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Insofern ist eine enge Fühlungnahme des Planungsträgers mit der Landwirtschaftskammer und gegebenenfalls auch direkt mit den betroffenen Landwirten erforderlich.“

Mit den betroffenen Betrieben wurde eine einvernehmliche Lösung ohne betriebliche Nachteile gefunden. Entsprechende Verträge mit den betroffenen Landwirten wurden bereits vor Beginn des Verfahrens abgeschlossen.

2.3 Kultur- und Sachgüter

Im Vorhabensbereich und unmittelbaren Umfeld sind keine Denkmäler oder sonstige geschützte Sachgüter bekannt.

3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Bestand

Die von der Ausweisung betroffenen Flächen werden zur Zeit noch in unterschiedlicher Weise ackerbaulich genutzt. Sie sind im Eigentum der Ortsgemeinde und wurden bisher verpachtet. Es handelt sich um schwere, tonig-lehmige Pseudogleye.

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über asphaltierte Wirtschaftswege. Die umliegenden Wälder, sind vom Vorhaben nicht betroffen und liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Nähere Angaben zum Bestand können dem Umweltbericht entnommen werden.

3.2 Integration Landespflege und Eingriffsregelung nach BNatSchG

Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbereich erstellt. Während der Aufstellung des Umweltbericht fand entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz n. § 10 (1) LNatSchG eine kontinuierliche Abstimmung der Planung statt. Als Ergebnis wurde der Umfang und die Gestaltung des Vorhabens geändert um Biotopflächen zu erhalten, die örtlichen Wegebeziehungen zu sichern und eine bessere Einbindung bzw. neue Gestaltung des Landschaftsbildes zu erreichen. Noch erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan integriert.

Nach den Vorgaben des EEG wird grundsätzlich die Ackernutzung in Grünlandnutzung umgewandelt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Die ist eine Extensivierung der Nutzung und wird entsprechend der Eingriffsregelung als Ausgleich bilanziert (siehe Umweltbericht). Die damit verbundene Überkompensation im Sinne der Eingriffsregelung ist für das Vorhaben unschädlich.

3.3 Wasserwirtschaft / Bodenschutz

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Hinweise in Text und mittels Planzeichen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen. Der festgesetzte Versiegelungsgrad von 0,5% lässt die Befestigung von ca. 1.500 m² zu. Dies reicht zur Aufstellung der Wechselrichtergebäude und für Zufahrten aus. (Die Angaben werden bei Vorliegen der endgültigen technische Planung gegebenenfalls angepasst) Die restliche Bodenfläche bleibt offen und vegetativ verfügbar.

Es erfolgt die Aufstellung mit Ramppfählen (sigma-Profile) aus Stahl ohne Betonfundament.

Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich.

Auf Grund der geringen Geländeneigung, der Bauweise und der, bei Umwandlung in Grünland, nur noch geringen Erosionsgefährdung, ist das Niederschlagswasser dezentral direkt an der Traufkante jedes einzelnen Moduls versickerbar. So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen, entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

3.4 Städtebauliches Konzept - Nutzung

Allgemein:

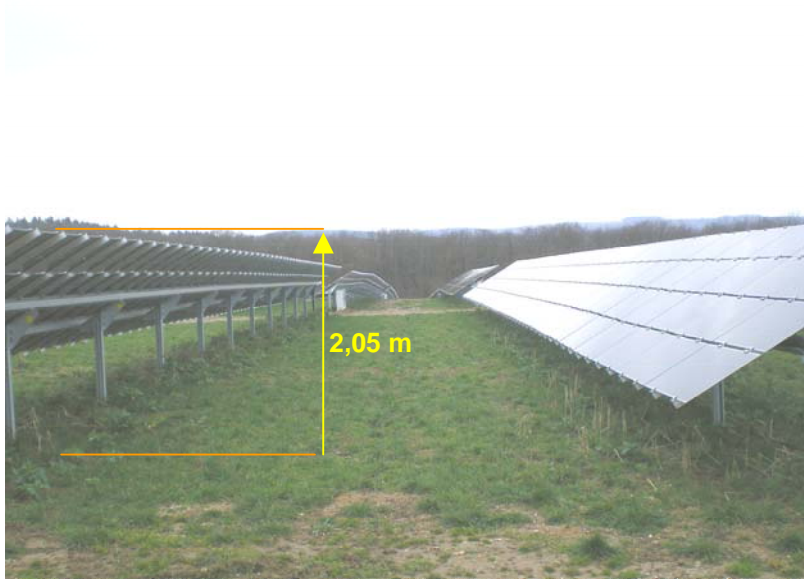
Die Fotovoltaikanlage „Kenner Sang“ entspricht in Planung und Konzeption der Vereinbarung zwischen dem NABU u. der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS). Teilweise werden einzelne Punkte, z.B. die Beschränkung der Versiegelung noch deutlich verbessert.

- Es werden für die Modulaufstellung Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung beansprucht. Hier derzeit noch für nachwachsende Rohstoffe (z.Zt. Raps) bewirtschaftete Ackerflächen, bzw. vorübergehende Betriebsbrachen die im Zuge der Planung dauerhaft in Grünland umgewandelt werden. Es sind keine biotopkartierten Flächen, Flächen nach Natura 2000, pauschal nach § 28 LNatSchG geschützte Flächen, Bestandteile von Naturschutzgebieten, Rastplätze von Vögeln oder sonstige seltene oder besondere Biotoptypen betroffen. Es werden keine Biotope im Sinne von § 19 (3) BNatSchG beansprucht oder zerstört (s.a. Umweltbericht).
- Der Standort liegt auf einem weitgehend nicht einsehbar Hochplateau. Es entsteht somit keine landschaftsprägende Fernwirkung.
- Der Gesamtversiegelungsgrad liegt deutlich unter den vom BUND geforderten 5%. Hier bei 0,5%. Es werden noch nicht mal Punktfundamente erforderlich.
- Sämtliches Niederschlagswasser kann dezentral an jedem Modul versickern. Für den Wasserhaushalt entstehen keine Beeinträchtigungen. Durch die Dauerbegrünung der zur Verschlammung neigenden Böden (Pseudogley auf Parabraunerden) wird die Wasserspeicherfähigkeit der obersten Bodenschicht erhöht.



Verschiedene großflächige staunasse Standortbereiche im Februar und April

- Für die Aufständierungen wird ein in der Funktion optimierter Metallrahmen verwendet, der mit einem Minimum an Material auskommt und vollständig rückstandsfrei abbaubar ist. Die Neigung der Modultische ist optimiert so dass die Modulhöhe (Oberkante der Module = FH(Firsthöhe)) mit 2,10 m über dem anstehenden Gelände minimiert ist. Dies ist z. B. niedriger als vergleichbare Weinbergsreihen. Die Unterkante (in der Planzeichnung bezeichnet als Traufhöhe = TH) liegt bei 0,60 m. Damit wurden auch Anregungen der bereits im Scopingverfahren gehörten Bürger umgesetzt.



Bsp. baugleiche Anlage

- Für die Zaunanlage werden heimische Hölzer verwendet. Die Einzäunung der Anlage wird für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig ausgeführt. Auf eine massive mehrreihige obere Stacheldrahtabspannung wird nach Anregung von Bürgern verzichtet.



Bsp. baugleiche Anlage

Die Zaunhöhe wird auf 2,10 m Höhe limitiert.

- Um die Anlage wird entlang von Wegen ein naturnaher Grünstreifen als extensiver Gras und Krautsaum mit Hecken- und Gebüsch entwickelt. Vorhandene Gehölzstrukturen werden vollständig erhalten.
- Auf Anregung der Kreisverwaltung und von Bürgern wird das Baufenster entlang des mittig verlaufenden Wirtschaftsweges geteilt.
- Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Diese werden ausschließlich im Bankett vorh. Wege verlegt.
- Unterhalt und Pflege der Anlage erfolgen extensiv durch Schafbeweidung bzw. Mahd. Der Einsatz chemische Mittel wird im B-Plan ausgeschlossen.



Bsp: Pflege mit Schafen, (vergl. auch Höhe der Module mit Tiergröße)

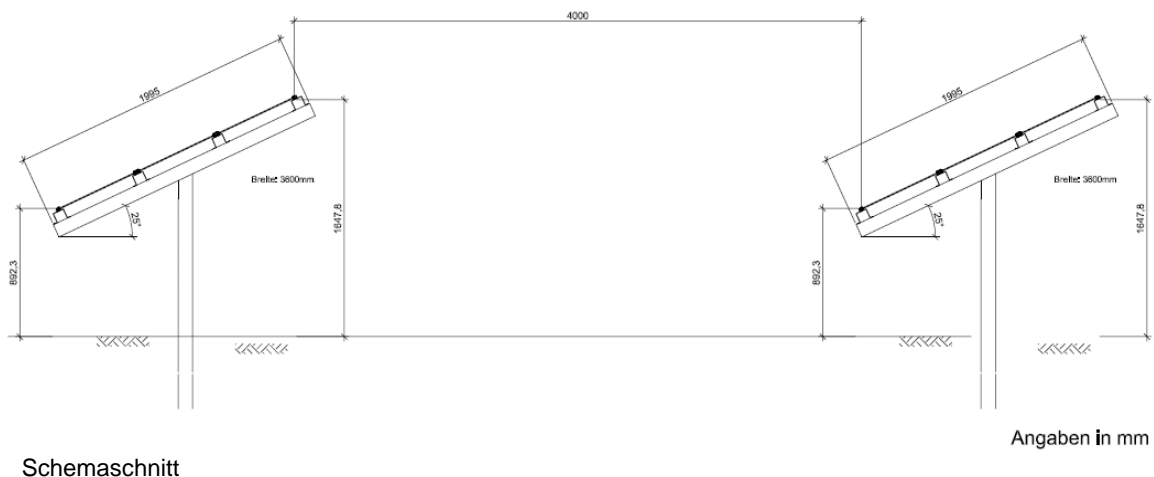
Technische Konzeption:

Die Fotovoltaikmodule werden auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall. Die Oberkante liegt bei max. 2,10 m über Geländeneiveau. Der natürliche Geländeverlauf wird aufgenommen, es finden keine Reliefveränderungen statt



Bsp: Unterkonstruktion Metallständer gerammt, mit ca. 2 m Höhe (Longuich Ackersberg)

Das Verhältnis von Überdeckung zur freien Gassenbreite liegt bei ca. $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$. Dementsprechend wird die Grundflächenzahl für die maximal zulässige Überstellung mit 0,3 festgesetzt.



Ergänzend sind nur Anlagen zur Steuerung und Überwachung einschl. eines Stellplatzes für Betriebspersonal erforderlich. Der Flächenbedarf liegt bei ca. 1.500 m² und ist mit der zulässigen Versiegelung von 0,5% abgedeckt. Aus Gründen des Landschaftsbildes wird für diesbezügliche Gebäude ein Satteldach vorgeschrieben.

Da der Unterhalt bzw. die Flächenpflege mit Tieren erfolgen soll, ist weiterhin ein Tierunterstand mit Pult- oder Satteldach zulässig.

Diese Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen. Ein eigenes Baufenster braucht hierfür zeichnerisch nicht dargestellt werden. Die Anordnung richtet sich nach der elektrotechnischen Erfordernissen.

Da es sich um ein Kraftwerk handelt, muß aus Sicherheitsgründen grundsätzlich eine Einzäunung erfolgen. Diese dient auch dem Schutz vor Diebstahl und Vandalismus.

3.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die äußere Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über vorhandene Wege. Zusätzliche Wegbaumaßnahmen werden nicht erforderlich. Wasser- und Abwasserleitungen entfallen.

Die erforderliche elektrische Zuleitung zur Einspeisung ins Stromnetz wird noch im Detail abgestimmt. Sie liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Die Leitungsverlegung wird, wenn erforderlich, in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

4) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO „Fotovoltaik“.

Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.

Gemäß § 14 werden untergeordnete Nebenanlagen für Kleintierhaltung im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen.

Ein Baufenster hierfür ist derzeit nicht ausgewiesen, da der Anschlusspunkt der Zuleitung noch offen ist und die festgesetzte GRZ die Nebenanlagen berücksichtigt.

Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Fotovoltaikmodule selbst sind wartungsfrei.

Für die Präsentation der Anlage, z.B. bei Schulen wird ein Informationspavillon zugelassen. Hierfür, einschl. der erf. Stellplätze wird ein eigenes Baufenster ausgewiesen.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO

wird für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb der Baugrenzen geregelt. Im übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den techn. Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf.

Die von den Modulen überdachte Fläche wird nicht versiegelt sondern als Grünland genutzt. Es ist daher erforderlich für die tatsächliche zulässige Versiegelung den Versiegelungsgrad selbst zusätzlich zu einer GRZ zu beschränken. So wird für Gebäude für Betriebseinrichtungen, Zufahrten, Nebenanlagen wie Tierunterstände nach §9 (1) 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz des Bodens eine max. Versiegelung (Versiegelungsgrad) von 0,5% der Gebietsfläche festgesetzt. (Das SO-Gebiet ist über Gauss-Krüger-Koordinaten eindeutig definierbar.)

Der Wert liegt im vorliegenden Fall damit unter dem empfohlenen Wert lt. Vereinbarung von NABU und der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) von max. 5%. Die getroffenen Einschränkungen berücksichtigen die Anforderungen zum schonenden Umgang mit der Ressource Boden.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird eine Bauhöhenbeschränkung erforderlich. Die zulässigen Bauhöhen wurden nach Stellungnahmen im Scopingverfahren reduziert und sind gem. § 16(2),(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als:

Firsthöhe: max. 2,10 m (entspricht Oberkante der Module)

Traufhöhe: min. 0,60 m (entspricht Unterkante der Module)

Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante.

Die max. Firsthöhe wird für die Gebäude und Nebenanlagen auf 5,00 m festgesetzt, die Traufhöhe (Schnittpunkt Gebäudeaußenhaut mit Dachhaut) auf 3,00 m festgesetzt. Die Höhe der Bebauung bleibt damit deutlich unter den umliegenden Waldkanten und Hecken.

Hinweis: Die Planzeichnung ist in Gauss-Krüger-Koordinaten georeferenziert, auf Basis der vom Katasteramt digital zur Verfügung gestellten amtlichen Liegenschaftskarte als Plangrundlage.



Bsp. baugleiche Anlage

4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

Zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus muß die Anlage eingezäunt werden. Hierfür gilt:

- Zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz (z.B. Maschendrahtzaun mit einem oberen Stacheldraht am Spanndraht) bis 2,10 m Höhe. Der untere Bereich der Zäune ist durch geeignete Maschengröße Mindestbodenabstand von 10 cm für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen um Barriereeffekte zu vermeiden.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes sind die Baukörper der Nebenanlagen mit Satteldach auszuführen. Dabei ist ein Tierunterstand auch mit Pultdach zulässig.

Als Farbe der Dacheindeckung sind Farben dunkelgraue bis anthrazitfarbene Farbtöne wie RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036 zulässig.

4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen (Grünordnerische Festsetzungen)

Grundsätzlich wurde zur Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Bodenschutz- und Wasserrecht die Versiegelung beschränkt (§ 9(1) Nr. 20 BauGB). Die nicht befestigten Flächen sind deshalb auch unter den Modulen dauerhaft zu begrünen. Damit ist die gesamte bisherige Ackernutzung in Grünland umzuwandeln. Dies dient dem Schutz vor Bodenerosion und als Ausgleich für die zugelassene Überbauung, da sowohl die Bodenökologie als auch der Habitatwert durch die Umnutzung dauerhaft verbessert werden.

Um die ökologische Zielsetzung zu erreichen wird festgesetzt, daß Saatgutmischungen mit einem Anteil heimischer Kräuter zu verwenden sind. Alternativ ist eine Heublumensaat durchzuführen. Hierzu wird ebenfalls festgesetzt, das die Grünlandpflege im Sinne der FUL-Programme für extensive Grünlandwirtschaft zu erfolgen hat. Da hier kein bestimmter Grünlandtyp z.B. Magerwiese beansprucht wird, ist aus funktionalen Gründen auch nicht die

Entwicklung eines bestimmten Grünlandtyps, z. B. durch Aushagerung, als Ausgleich erforderlich. Weitere Festsetzungen zur Nutzungsbeschränkung sind daher entbehrlich.

Zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes wurden die Festsetzungen zur maximalen Bauhöhe für Module, Zaunanlage und Nebenanlagen gegenüber der Vorplanung reduziert. Die Bauhöhen sind auf 2,10 m über dem anstehenden natürlichen Gelände begrenzt. Damit wird die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes resultierend aus der Nahwirkung für Fußgänger deutlich reduziert. Geländeänderungen wie Terrassierungen oder Aufschüttungen zur Optimierung der Modulaufstellung sind damit nicht zulässig. Die natürliche Geländeoberfläche bleibt vollständig erhalten, ebenso der Fernblick z. B. vom einzig ausgewiesenen Wanderweg an der Brücke über die B 52.

Durch die Pflanzgebote ist die Zaunanlage entlang der Wanderwege mit einer naturnahen Strauchpflanzung einzugrünen, so dass der Blick in die Anlage verdeckt und das Landschaftsbild neu gestaltet wird.

Entsprechend dem Grundsatz der Vermeidung von Beeinträchtigungen sind vorhandene Gebüsche, Hecken, alle Waldränder und ein durch Staunässe geprägtes Feuchtbiotop (in der Fläche A 4) zu erhalten. Zur Sicherstellung wurde das Baufenster gegenüber der Urplanung des Investors entsprechend verkleinert. Ein weiteres Feuchtbiotop wird in der Fläche A2 zur Berücksichtigung von Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren vorgesehen. Damit werden auch die tierökologischen Vorraussetzungen wesentlich verbessert.

Weitere tierökologische Maßnahmen sind nicht erforderlich da laut Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung ausgeschlossen werden kann, dass es sich um ein bedeutendes Rastgebiet handelt und damit die von versch. Bürgern vorgebrachten Anregungen nicht bestätigt wurden. Die im Leitfaden für PV-Freiflächenanlagen für bestimmte ziehende Vogelarten u.a. Kiebitz möglicherweise entstehenden Stör- und Scheuchwirkungen sind daher nicht zu erwarten, auch weil der Kiebitz lt. vorliegender Untersuchung nicht vorgefunden wurde. Im Gegenzug profitieren laut Aussagen im Leitfaden für PV-Freiflächenanlagen sehr viele Vogelarten auch ziehende Singvogelarten u.a. die Feldlerche von diesen Anlagen, da hier in großem Umfang zusätzlicher Brut- und Nahrungsraum entsteht.

Zum Erhalt von nicht ausgewiesenen, aber örtlich genutzten Fußwegebeziehungen für die Feierabenderholung wurde die Anlage reduziert und geteilt. Es sind nunmehr zwei Baufenster ausgewiesen und in der Fläche A 3 ist ein neuer Spazierweg als Lückenschluß eines bisher so nicht nutzbaren Rundweges vorgesehen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig und nicht erforderlich. Die Bodenverhältnisse lassen augenscheinlich und unter Berücksichtigung der Dauerbegrünung eine vollständige Versickerung zu. Nach Begrünung des Bodens sind wegen der geringen Neigung keine Erosionsgefährdungen zu erwarten. Vor Bauausführung ist noch ein Gründungsgutachten zu erstellen, das weitere Bodenparameter ausweist.

In Bezug auf das Gelände- und Stadtklima entstehen laut abschließender Stellungnahme des Klimagutachtens der Universität Trier keine nennenswerten Beeinträchtigungen. Keine der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden demnach bestätigt. Im Gegenteil

gegenüber einer abgeernteten Ackerfläche wirkt die Anlage durch die Umwandlung in Dauergrünland ausgleichend auf das Geländeklima. Maßnahmen erübrigen sich daher.

Die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach Beginn der Stromeinspeisung folgenden Vegetationsphase durchzuführen.

4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise

Da die Waldränder erhalten bleiben und ein ausreichender Abstand zur Baugrenze eingehalten wird, braucht die Nutzung der umliegenden Waldränder nicht beschränkt werden, um die Fläche vor Verschattung und Baumfall zu schützen.

Der Gemeinde wird im Umweltbericht ein vorhabenbezogenes Monitoring gem. § 4c BauGB vorgeschlagen. Es umfasst

- Prüfung der Vegetationsentwicklung der Ausgleichsmaßnahmen,
- Sicherung der Grasnarbe aus Gründen des Erosionsschutzes unterhalb der Module,
- Ausführung, Unterhalt und Sicherung der Zaunanlage und ihrer Funktionsfähigkeit
- Bauausführung, Funktion und Unterhalt der Versickerungsanlagen,
- Überwachung der Waldrandgestaltung i. V.m. dem Forstrevier

Dies auf Grundlage der vorhandenen Daten zur Umwelt. Neue Daten werden nicht erhoben.

5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung

Es wird kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Die vorhandenen Grenzen werden beibehalten. Die Flächen werden vom Investor angepachtet. Entsprechende Verträge mit der Gemeinde liegen vor. Der bisherige Pächter gibt die Flächen ab, entsprechende Verhandlungen haben stattgefunden.

6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde keine Kosten. Zwischen den privaten Bauherrn und der Ortsgemeinde besteht zudem eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

Egbert Sonntag
Landschaftsarchitekt

.....
Ortsgemeinde Longuich
Ortsbürgermeisterin K. Schlöder